

Statuten

Verband der Bernischen Betreibungsweibelinnen und Betreibungsweibel (VBBW) - Sektion des Bernischen Staatspersonalverbandes (BSPV)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen „Verband der Bernischen Betreibungsweibelinnen und Betreibungsweibel (VBBW)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2 Der VBBW ist eine Sektion des Bernischen Staatspersonalverbandes (BSPV).

Art. 2 Zweck

1 Der VBBW bezweckt die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

2 Der VBBW nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a Förderung des Zusammenschlusses aller Betreibungsweibel und Betreibungsweibelinnen des Kantons Bern;

b Mitwirkung in personalrechtlichen Belangen;

c Vertretung der Berufsinteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Behörden;

d Förderung der Weiterbildung;

e Stellungnahme zum Berufsbild und zur Ausbildung;

f Pflege des persönlichen Kontaktes und Vernetzung unter den Mitgliedern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

1 Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind beim Kanton Bern angestellte oder von ihm berentete haupt- und nebenamtliche Betreibungsweibel und -weibelinnen. Sie sind zugleich Mitglieder des BSPV.

Art. 6 Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft steht allen übrigen Personen offen, die sich mit den Zielen und Zwecken des VBBW identifizieren.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann Aktivmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind beitragsfrei.

Art. 8 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 9 Beendigung

1 Der Austritt kann auf Ende des Verbandsjahres schriftlich erklärt werden.

2 Mitglieder, die gegen die Interessen des VBBW handeln oder ihren finanziellen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

1 Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

2 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der Stimm- und Wahlberechtigten. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der Stimm- und Wahlberechtigten verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

III. ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe des VBBW sind:

a die Hauptversammlung,

b der Vorstand

c die Rechnungsrevidierenden.

Art. 12 Hauptversammlung

1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen

Art. 13 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a Genehmigung des Protokolls;
- b Festsetzung der Aktiv- und der Passivmitgliederbeiträge;
- c Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- d Wahl der Revidierenden.
- e Behandlung von Anträgen;
- f Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g Genehmigung der Vereinsrechnung und des Voranschlags;
- h Genehmigung des Jahresprogramms;
- i Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte;
- j Revision der Statuten.

Art. 14 Vorstand

1 Dem Vorstand gehören an:

- a der Präsident oder die Präsidentin;
- b der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;
- c der Kassier oder die Kassierin;
- d der Sekretär oder die Sekretärin;
- e ein bis zwei Beisitzer oder Besitzerinnen.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3 Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a Wahrung der Verbandsinteressen soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
- b Einberufung der Hauptversammlung;
- c Umsetzung des Jahresprogramms;
- d Rechnungsführung und Vermögensverwaltung.

Art. 16 Rechnungsrevidierende

Die Rechnungsrevidierenden prüfen die Rechnung und den Vermögensstand der Verbandskasse und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 18 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

V. STATUTENREVISION UND VEREINAUFLÖSUNG

Art. 19 Statutenänderung

Eine Statutenrevision erfordert das Einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20 Vereinsauflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 3 Die Mitglieder des Vereins treten zu den Einzelmitgliedern des BSPV über.

VI. INKRAFTTRETEN

Art. 21

- 1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 20. April 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Organe des BSPV und die Aufnahme des Vereins als Sektion des BSPV.
- 3 Sie ersetzen die Statuten vom 25. April 1998.